

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Juni 2015

**528.**

### **Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Roland Scheck betreffend «Lies!»-Koranverteilkaktionen der salafistischen Gruppierung «Die wahre Religion», Rahmen und Umfang der Prüfung von Veranstaltungsgesuchen sowie Berücksichtigung von Beschlüssen ausserkantonaler oder ausländischer Behörden**

Am 11. März 2015 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger (SVP) und Roland Scheck (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/72, ein:

Die salafistische Gruppierung «Die wahre Religion» verteilt auch in der Stadt Zürich regelmässig Korane, um für ihre radikale Auffassung des Islams zu werben. Die salafistische Gruppierung hat ihren Ursprung in Deutschland. Dort steht sie unter Beobachtung des Verfassungsschutzes. Die Sicherheitsbehörden untersuchten unter anderem die Biografien von 378 Islamisten. Dabei wurde festgestellt, dass jeder Fünfte, der in den Dschihad («Heiliger Krieg») reiste, anlässlich der «Lies!»-Koranverteilkaktion radikalisiert wurde.

Anfang März 2015 wurde gemäss verschiedenen Medienberichten ein weiterer Fall bekannt: Ein 21-Jähriger, der aus einer türkischen Grossfamilie stammt und den Schweizer Pass hat, reiste nach Syrien. Dort schloss er sich einer islamistischen Terrororganisation an. Zudem hält er im Kriegsgebiet seine Frau gegen ihren Willen fest. Er soll auch gegen unser Land Drohungen wie folgt ausgestossen haben: «Ich bin hergekommen, um die Köpfe der Kufar («Ungläubigen», Anm.) abzuschlagen. Irgendwann sind wir in der Schweiz.» Auffallend: Der Dschihadist nahm in der Stadt Zürich aktiv an der «Lies!»-Koranverteilkaktion teil.

Mehrere europäische Städte bewilligen die «Lies!»-Koranverteilkaktion nicht mehr oder bereiten diesen Schritt vor. Auch in der Schweiz warnen verschiedene Experten schon länger vor den Salafisten. Valentina Smajli vom Forum für einen fortschrittlichen Islam bezeichnet die salafistische Gruppierung «Die wahre Religion» als «Sprungbrett zum Terror».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die «Lies!»-Koranverteilkaktion?
2. Wie gewichtet der Stadtrat extremistische Ideologien im Rahmen der Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen?
3. Inwieweit werden im Rahmen der Prüfung von Veranstaltungsgesuchen Beschlüsse ausserkantonaler oder ausländischer Behörden berücksichtigt?
4. Welche Voraussetzungen und Vorkommnisse müssten gegeben sein, damit einer Gruppierung keine Bewilligung mehr erteilt wird?
5. Wie weit hat der Stadtrat Kenntnis darüber, welche Personen oder Organisationen hinter der salafistischen Gruppierung «Die wahre Religion» stehen?
6. Liegen dem Stadtrat Informationen oder Empfehlungen seitens Bund oder Kanton vor, welche Hinweise beziehungsweise Anleitungen zum Umgang mit der «Lies!»-Koranverteilung geben? Falls ja, welchen Inhalts?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

In der Stadt Zürich finden verschiedenste Veranstaltungen und Aktionen auf öffentlichem Grund statt, die einen politischen, religiösen oder im weiteren Sinne weltanschaulichen Hintergrund haben. Der Stadtrat weist darauf hin, dass bei Gesuchen zu Veranstaltungen wie der «Lies!»-Standaktion die Grundrechte zu beachten sind, so insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 15 und 16 Bundesverfassung). Die Bewilligungsbehörde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, Personen den öffentlichen Raum für die Wahrung der Grundrechte zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch nicht die Sicherheit tangiert wird. Dabei hat sie mitunter eine Rechtsgüterabwägung vorzunehmen. In jedem Fall prüft die Behörde unter Beachtung der konkreten Umstände die Bewilligungsvoraussetzungen. Sie folgt dabei dem Prinzip der Gleichbehandlung.

Sicherheitsrelevante Gründe können dazu führen, dass die Behörden eine Standaktion nicht bewilligen. Die inhaltliche Bewertung der politischen oder weltanschaulichen Botschaften hingegen ist nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörde.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Wie beurteilt der Stadtrat die «Lies!»-Koranverteilkaktion?»)**

Laut eigenen Angaben handelt es sich bei «Lies! Die wahre Religion» um ein Projekt von Muslimen, deren Ziel es ist, der nicht-muslimischen Bevölkerung in Deutschland und anderen Staaten Europas den Islam näher zu bringen. Die Stiftung «Lies!» verfolgt dieses Ziel durch das Verschicken von Koran-Exemplaren und durch persönliche Gespräche bei Verteilkaktionen. Die bisher in der Schweiz organisierten «Lies!»-Standaktionen gingen mehrheitlich von Personen aus, die einer salafistischen Ausrichtung zugeordnet werden können. Der Begriff Salafismus bezeichnet eine religiös-fundamentalistische, aber nicht inhärent gewaltbereite Strömung des Islams. Salafismus ist nicht mit dem sogenannten Dschihadismus gleichzusetzen.

Bisher ist es in der Stadt Zürich zu keinen Problemen im Umfeld mit den «Lies!»-Standaktionen gekommen. Die Aktionen verliefen friedlich und es waren keinerlei strafbare Handlungen festzustellen. Ebenso wenig sind im Zusammenhang mit den Koranverteilkaktionen Fälle von sogenanntem Anwerben oder einer Radikalisierung von Personen bekannt.

**Zu Frage 2 («Wie gewichtet der Stadtrat extremistische Ideologien im Rahmen der Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen?»)**

Der Stadtrat lehnt extremistische Ideologien ab und verurteilt Aufrufe zu Gewalt unabhängig davon, wie diese begründet werden. Bei Antragstellung berücksichtigen die Behörden selbstverständlich auch Hinweise auf extremistische Ideologien der gesuchstellenden Personen oder Organisationen. Liegen eindeutige Hinweise vor, so meldet die Stadtpolizei diese gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) an die zuständigen Behörden. Zur Aufgabenteilung im Bereich der Informationsbearbeitung verweist der Stadtrat zudem auf seine Antworten zur Schriftlichen Anfrage von Stephan Iten und Dr. Daniel Regli betreffend Islamische Gruppierungen und Organisationen in der Stadt, Beurteilung der möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der internationalen Radikalisierung, GR Nr. 2014/372.

**Zu Frage 3 («Inwieweit werden im Rahmen der Prüfung von Antragsgesuchen Beschlüsse ausserkantonaler oder ausländischer Behörden berücksichtigt?»)**

In Bezug auf Organisationen und Gruppierungen mit extremistischen Ideologien findet ein stetiger Informationsaustausch zwischen dem Bund und den Kantonen statt. Auch nutzt die Stadt Zürich ihre Kontakte zu anderen Schweizer Städten zum Erfahrungsaustausch. Die Sicherheitsbehörden des Bundes stehen zudem in ständigem Kontakt zu ausländischen Behörden. Einschlägige Informationen fliessen somit in die Prüfung von Antragsgesuchen in der Stadt Zürich ein.

**Zu Frage 4 («Welche Voraussetzungen und Vorkommnisse müssten gegeben sein, damit einer Gruppierung keine Bewilligung mehr erteilt wird?»)**

Die Ablehnung eines Gesuchs oder ein Bewilligungsentzug kommt namentlich dann in Frage, wenn bei einer Gruppierung oder einer Person Gewaltbezüge festzustellen oder strafbare Handlungen bekannt sind. Des Weiteren nehmen die zuständigen Stellen eine anlassbezogene Lageeinschätzung vor. Liegen Bedenken für die allgemeine Sicherheit vor, so kann die Bewilligungsbehörde Auflagen erteilen oder die Bewilligung verweigern oder entziehen.

**Zu Frage 5 («Wie weit hat der Stadtrat Kenntnis darüber, welche Personen oder Organisationen hinter der salafistischen Gruppierung «Die wahre Religion» stehen»)**

Der Stadtrat hat keine Kenntnis über die personellen oder organisatorischen Hintergründe der Gruppierung «Die wahre Religion». Zum Informationsstand bei den zuständigen nachrichtendienstlichen Stellen kann der Stadtrat keine Angaben machen. Er weist aber darauf hin, dass die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone Informationen über eine Organisation oder ihr angehörende Personen nur dann bearbeiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, gewalttätig-extremistische oder verbotene nachrichtendienstliche Tätigkeiten vorbereiten oder durchführen wollen (Art. 3 Abs. 1 BWIS). Bewegungen ohne Gewalt- oder Terrorbezug unterstehen in der Schweiz keiner präventiven Beobachtung.

**Zu Frage 6 («Liegen dem Stadtrat Informationen oder Empfehlungen seitens Bund oder Kanton vor, welche Hinweise beziehungsweise Anleitungen zum Umgang mit der «Lies!»-Koranverteilung geben? Falls ja, welchen Inhalts?»)**

Dem Stadtrat liegen keine Empfehlungen oder Anleitungen zum Umgang mit «Lies!»-Koranverteilung vor.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**